



Informationen zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Wer hat Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe?

Sie können Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen, wenn Sie eine der folgenden Leistungen erhalten:

- Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch/SGB II)
- Grundsicherung im Alter, bei Erwerbsminderung oder andere Sozialhilfeleistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch/SGB XII)
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Wohngeld in Kombination mit Kindergeld
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Für wen kann welche Leistung beantragt werden?

Für Kinder und Jugendliche, die noch keine 25 Jahre alt sind und in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege betreut werden oder eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, können Leistungen für

- gemeinschaftliches Mittagessen
- eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten
- Schulbedarf
- ergänzende angemessene Lernförderung

beantragt werden.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht 18 Jahre alt sind.

Die Leistungen im Einzelnen:

Gemeinschaftliches Mittagessen

Wenn Ihr Kind am gemeinschaftlichen Mittagessen in der Schule, Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege oder dem Hort teilnimmt, können die Kosten dafür übernommen werden.

Nachdem Sie den Globalantrag gestellt haben, wird Ihnen ein Berechtigungsnachweis zugeschickt. Geben Sie diesen bitte beim Anbieter/Träger des Mittagessens ab.

Eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten

Die tatsächlichen Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten können im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen übernommen werden.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle besuchen, werden entsprechende Leistungen erbracht.

Zu den Leistungen gehören beispielsweise Fahrtkosten, Eintrittsgelder und bei mehrtägigen Fahrten die Übernachtungskosten.

Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder Ausgaben, die im Vorfeld entstehen für Ausrüstungsgegenstände, wie zum Beispiel für einen Rucksack, Sportschuhe oder Schwimmsachen.

Einen Beleg auf Kostenübernahme mit der entsprechenden Teilnahmebescheinigung erhalten Sie in der Schule beziehungsweise Kindertageseinrichtung.

Bei eintägigen Ausflügen kann die Schule oder Kindertageseinrichtung von der Möglichkeit einer Sammelabrechnung mit dem zuständigen Kostenträger Gebrauch machen.

Schulbedarf

Die Pauschale wird zum 1. August in Höhe von 100 Euro und zum 1. Februar in Höhe von 50 Euro ausgezahlt. Für Schülerinnen und Schüler ab 15 Jahre reichen Sie bitte eine Schulbescheinigung ein.

Ergänzende angemessene Lernförderung

Es gibt Situationen, in denen Kinder über die schulischen Angebote hinaus ergänzende Lernförderung benötigen, um ein Leistungsniveau zu erreichen, das den wesentlichen Lernzielen des Schuljahres entspricht.

In einem Schuljahr können pro Fach bis zu 35 Zeitstunden Lernförderung bewilligt werden. Sie müssen dafür vorher von der Schule den „Zusatzfragebogen Lernförderung“ ausfüllen lassen.

Einen geeigneten Anbieter der Lernförderung können Sie frei wählen. Es können auch private Anbieter, wie zum Beispiel ältere Schülerinnen und Schüler, beauftragt werden. Eine mehrmonatige vertragliche Bindung an einen Anbieter sollten Sie vermeiden.

Vom Anbieter der Lernförderung lassen Sie bitte den Fragebogen „Erklärung des Anbieters von Lernförderung“ ausfüllen und reichen diesen mit dem Antrag ein.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Mit dieser Leistung wird zum Beispiel die Mitgliedschaft in einem Sportverein oder die Teilnahme am Musikunterricht unterstützt.

Bitte lassen Sie vom jeweiligen Anbieter die „Bescheinigung zur Teilhabe am kulturellen Leben“ ausfüllen. Sie können auch die Zahlungsaufforderung des Anbieters, eine Quittung oder den Zahlungsbeleg einreichen.

Auf dieser Basis erhalten Sie monatlich pauschal 15 Euro. Alternativ können bis zu 180 Euro im Jahr angespart und beispielsweise für eine Ferienfahrt genutzt werden.

Schülerbeförderung

Je nach Alter und Entfernung zwischen Wohnung und Schule haben Schülerinnen und Schüler Anspruch auf ein Schokoticket. Informationen dazu enthält das Merkblatt des Schulverwaltungsamtes.

Der Antrag für das Schokoticket wird bei der jeweiligen Schule gestellt. Von dort wird der Antrag an das Schulverwaltungsamt weitergeleitet. Wird der Antrag bewilligt, ist das Schokoticket kostenfrei.

Wie können Sie die Leistungen in Anspruch nehmen?

Sie füllen lediglich das Formular „Anmeldung/Globalantrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe“ aus. Anschließend erhalten Sie für Ihr Kind automatisch die Pauschale für den Schulbedarf.

Für alle weiteren Leistungen müssen Sie die entsprechenden Belege einreichen. Sofern eine Lernförderung notwendig wird, stellen Sie bitte hierfür einen gesonderten Antrag.

Der Anmeldebogen kann per Post eingereicht werden. Antragsformulare erhalten Sie beim Jobcenter, beim Amt für Soziales sowie im Internet.

Wo können Sie die Leistungen beantragen?

Wer Grundsicherung für Arbeitsuchende erhält, wendet sich an das zuständige Jobcenter Düsseldorf.

Die Bezieherinnen und Bezieher aller anderen Leistungen wenden sich bitte an das Amt für Soziales, 50/2-BuT, Willi-Becker-Allee 8, 40227 Düsseldorf.

Haben Sie Fragen zum Bildungs- und Teilhabepaket?

Weitere Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket finden Sie im Internet unter www.duesseldorf.de/soziales/bildungs_und_teilhabepaket.

Sie können sich auch an die Telefonzentrale unter Telefon 0211.89-91 wenden oder eine E-Mail an bildungundteilhabe@duesseldorf.de senden.